

Benützungsreglement Aussensportanlagen

1. Grundlagen

- Verordnung des Regierungsrates über die Benützung der kantonalen Schulanlagen durch Dritte
- Hausordnung der Kantonsschule Sursee
- Leitbild der Kantonsschule Sursee
- WOV-Gesetzgebung

2. Grundsätze

Während der Unterrichtszeit stehen die Aussensportanlagen ausschliesslich der Kantonsschule Sursee zur Verfügung. Sie hat bei Bedarf auch Priorität in den schulfreien Zeiten.

Ausserschulische Belegungen erfordern eine Bewilligung und sind in erster Linie für Vereine und Organisationen der umliegenden Gemeinden ausserhalb der Unterrichtszeit möglich: täglich ab 18.00 Uhr und am Samstag, jeweils längstens bis 21.30 Uhr; ausnahmsweise können von der Schulleitung auch Bewilligungen zur Benützung an Sonn- und Feiertagen erteilt werden. Am Vorabend von Feiertagen und in der Ferienzeit bleiben die Anlagen in der Regel geschlossen. Trainings sind nur an Werktagen möglich.

Einzelnen Privaten der Stadt oder Region Sursee ist die Benützung der Anlagen ohne spezielle Bewilligung jederzeit möglich, sofern

- der Schulbetrieb und andere Nutzer (mit Bewilligung) nicht gestört werden
- die Hauswarte nicht übermässig belastet werden
- Gewähr für eine sachgemässe Benützung besteht.

3. Bewilligungskriterien

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung.
- Für die ausserschulischen Belegungen ist die Kantonsschule Sursee (Leiter Zentrale Dienste) zuständig. Sie erteilt die Bewilligungen in Koordination mit dem zuständigen Verantwortlichen der Fachschaft Turnen und teilt die Anlagen zu. Auf dem Sekretariat der Kantonsschule wird ein Belegungsplan geführt.

4. Rechte und Pflichten der Benützungsberechtigten

Die Benützungsberechtigten haben das Recht, die Anlage im Rahmen des Entscheides der Schulleitung zu benutzen.

Der Hauswart vereinbart mit den Benützern die Bedingungen für die Übernahme und Rückgabe der Anlagen.

Material, das nicht eingeschlossen ist, steht den Benützern zur freien Verfügung. Weiteres Material ist gegen vorgängige Bestellung verfügbar.

Die Benützungsberechtigten haben neben dem Benützungsreglement, allfällig anderen schriftlich abgegebenen Weisungen und den mündlichen Anordnungen der Schulorgane insbesondere folgende Pflichten zu beachten:

- Bezeichnung eines/einer Verantwortlichen für die ordnungsgemässe Benützung und Rückgabe der Anlage.
- Durchsetzen der Ordnung, insbesondere
 - Betreten des Fussballfeldes nur mit Turn- oder Nockenschuhen (Zapfenschuhe sind verboten), Einhaltung allfälliger Sperrzeiten
 - Rauchverbot auf den Anlagen
 - Parkordnung, Fahrverbot auf den Anlagen
 - Verbot des Überkletterns von Zäunen, Netzen und Toren
 - Säubern und Entleeren der Turnschuhe in der Sandgrube (nicht auf dem Kunststoffbelag!)
 - Garderobenzuteilung: Nr. 1 für Frauen, Nr. 2 für Männer
 - Einholen von Informationen über die technischen Anlagen und die Notfalleinrichtungen beim verantwortlichen Hauswart je nach Bedarf und Art der Veranstaltung.
 - Rechtzeitiger Antrag für Platzmarkierungen (mind. 3 Wochen vorher) an den Hauswart.
 - Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Die Kantonsschule Sursee haftet weder für Personen- noch für Sach- oder Diebstahlschäden, die den Benützungsberechtigten und Dritten durch das Benützen der Aussensportanlagen entstehen.
 - Sofortige Meldung von Schäden und Mängeln an den Hauswart.
 - Einholen aller notwendigen polizeilichen Bewilligungen.
 - Koordination eines allfällig notwendigen Einweisungs- und Parkplatzdienstes.
 - Berücksichtigung der Normen der Parkordnung.
 - Aufräumen und Grobreinigung nach Weisungen des Hauswartes.

5. Gebühren

Die Kantonsschule Sursee stellt den beitragspflichtigen Benützern Rechnung gemäss kantonalem Gebührentarif oder spezieller Abmachung.

Die Kantonsschule stellt den Benützern Rechnung für Leistungen der Hauswarte gemäss kantonalem Gebührentarif.

6. Rechtsmittel

Gegen den Entscheid der Schulleitung über die Benützung der Aussensportanlagen kann innert 20 Tagen nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Bau und Verkehrsdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Baudepartement entscheidet endgültig.

Schulleitung, August 2020